Leistungsbeschreibung

Archäologische Grabungsarbeiten bei Baumaßnahmen der Stadt Einbeck

Auftraggeber: Stadt Einbeck

Projekt: Rahmenvertrag für archäologische Ausgrabungen bei Baumaßnahmen der Stadt Einbeck

Anlage 1 - Leistungsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1. Projektbeschreibung .....

2. Ausgrabung .....

2.1 Allgemeine Hinweise .....

2.2 Grabungstechnik und Grabungsdokumentation .....

2.3 Grabungspersonal .....

2.4 Grabungsausstattung .....

3. Zeitliche Vorgaben .....

4. Arbeitssicherheit .....

5. Eingriffs-/Abbruchklausel .....

6. Rechnungsstellung/Abrechnung .....

7. Geldwerter Einbehalt durch den Auftraggeber .....

8. Berichtspflicht.....

9. Nutzungsrecht.....

10. Nachunternehmerregelung.....

11. Vertragsstrafen, Vertragsauflösung.....

11.1 Vertragsstrafen…….....

11.2 Vertragsauflösung….....

1. Projektbeschreibung

Die Stadt Einbeck schreibt für verschiedene städtische Baumaßnahmen die zuvor notwendigen Ausgrabungsleistungen bis zu einem Gesamtvolumen in Höhe von maximal 200.000 Euro für die Laufzeit von 2 Kalenderjahren (ab 2027) aus.
Nach Auftragsvergabe ist für jede Grabungsmaßnahme sowohl die Fundstellenbezeichnung als auch die Aktivitätsnummer bei der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt Einbeck zu erfragen. Desgleichen gilt für Befund-, Fund- und Fotonummern. Es gelten grundlegend die "Richtlinien zur Dokumentation Archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen" (Stand August 2017) des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, ergänzt durch die Dokumentationsrichtlinien der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt Einbeck (Stand 09/2024).

2. Ausgrabung

2.1 Allgemeine Hinweise

Die Projektleitung liegt bei der Stadt Einbeck, die archäologische Fachaufsicht liegt bei der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt Einbeck, die örtliche Grabungsleitung wird durch den Auftragnehmer gestellt. Der im Rahmen der Auftragserteilung abzuschließende Grabungsvertrag ist diesem Leistungsverzeichnis beigefügt. Die ständige Anwesenheit der örtlichen Grabungsleitung auf der Ausgrabung ist zwingend erforderlich. Für den reibungslosen Ablauf der Grabungsarbeiten sind gute Deutschkenntnisse der örtlichen Grabungsleitung erforderlich. Das übrige Grabungsteam hat deutsch in Wort und Schrift ausreichend zu beherrschen. Bei fehlender Befundlage entscheidet der Auftraggeber in Rücksprache mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde über die Fortsetzung und den Umfang der Untersuchungen in dem entsprechenden Bereich. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschließlich über die Stadt Einbeck. Anfragen von Medienvertretern sind unverzüglich an die Stadt Einbeck weiterzuleiten.

2.2 Grabungstechnik und Grabungsdokumentation

Alle Arbeiten müssen gemäß den Empfehlungen des Verbandes der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland (Stand April 2006)

(http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf), sowie verbindlich nach den aktuell gültigen Dokumentationsrichtlinien der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt Einbeck (aktuell Stand 09/2024, verfügbar unter https://www.einbeck.de/dokumentationsrichtlinien) durchgeführt werden. Abweichungen davon bedürfen der Rücksprache und ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde.

Die archäologische Untersuchung beginnt mit dem schichtweisen, maschinellen Abziehen des Oberbodens bis auf die befundführenden Schichten unter Aufsicht und auf Anweisung des archäologischen Fachpersonals. Grundsätzlich soll nur so viel Fläche aufgezogen werden, wie ohne Gefährdung der Befunde durch Witterungseinflüsse (regen-/windbedingte Erosion, Frost) und negativem Einfluss durch Dritte (Raubgräber) bearbeitet werden kann. Alle Befunde müssen im Planum und Profil sauber freigeputzt werden. Sie müssen i. d. R. in jedem Planum und in jedem Profil auf Papier zeichnerisch von Hand mit Farbstiften vor dem Befund koloriert, fotografisch und beschreibend dokumentiert werden (Abweichungen davon bedürfen der Rücksprache und ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde). Auszugraben sind alle vor- und frühgeschichtlichen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Befunde bis einschließlich 10 cm unter die Befundunterkante bzw. bis 30 cm unter die notwendige Bautiefe bei Befunden, die noch tiefer in den Boden reichen. Technikeinsatz bei Befunduntersuchungen, z. B. durch einen Minibagger, ist unter besonderen Umständen möglich und muss mit dem Auftraggeber und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt werden.
Die schriftliche Grabungsdokumentation (inkl. Grabungsbericht) muss in deutscher Sprache erstellt werden.

2.3 Grabungspersonal

Das Grabungsteam besteht aus

a) einem Archäologen/einer Archäologin mit Schwerpunkt Vorgeschichte und/oder Hochmittelalter/Neuzeit (je nach Aufgabenstellung Feldgrabung oder Stadtkerngrabung) als örtliche Grabungsleitung,
b) einem geprüften Grabungstechniker/einer geprüften Grabungstechnikerin,
c) Grabungsfacharbeiter/innen und

d) Grabungshelfern/Grabungshelferinnen.

Die zur Auswahl stehenden, örtlichen Grabungsleitungen (Archäologen / Archäologinnen mit Schwerpunkt Vorgeschichte und/oder Hochmittelalter/Neuzeit) als auch die verantwortlichen Grabungstechniker / Grabungstechnikerinnnen müssen bei Angebotsabgabe benannt und deren Qualifikationen nachgewiesen werden.
Es ist erforderlich, dass die örtliche Grabungsleitung durchgängig während der Grabungsarbeiten auf der Grabungsfläche anwesend ist. Bei Abwesenheit ist ein gleichwertiger Vertreter als örtliche Grabungsleitung vom Auftragnehmer zu stellen. Desgleichen gilt für die Position des verantwortlichen Grabungstechnikers / der verantwortlichen Grabungstechnikerin. Das übrige Fachpersonal (Grabungsfacharbeiter/innen, Grabungshelfer/innen) mit mindestens dreimonatiger Grabungserfahrung ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten namentlich zu benennen und die geforderten Qualifikationen nachzuweisen.

2.4 Grabungsausstattung

Die zur ordnungsgemäßen Durchführung der archäologischen Feld- und Innendienstarbeiten erforderliche grabungstechnische, fotografische, zeichnerische und vermessungstechnische Ausrüstung muss vom Auftragnehmer vorgehalten werden. Der Einsatz von Maßnahmen, die dem zügigen Fortgang der archäologischen Arbeiten dienen (u. a. tachymetrische Einmessung, Fotogrammetrie, GNSS-Vermessung), wird vorausgesetzt. Ebenso sind für die Baustelleneinrichtung (Bauwagen, Baustellentoilette, Abdeckfolien, Grabungszelte, Verbrauchsmaterialien etc.) sowie alle zum Ausgrabungsablauf benötigten technischen Hilfsgeräte (Metallsuchgeräte, Bohrstock, Pumpen usw.) während der gesamten Grabungszeit vom Auftragnehmer vorzuhalten.

3. Zeitliche Vorgaben

Der Beginn der Ausgrabungsarbeiten hat bei unplanmäßigen Grabungen bzw. unvorhersehenen Funden spätestens eine Woche nach Beauftragung der jeweiligen Ausgrabung durch die Stadt Einbeck zu erfolgen. Der Beginn langfristig geplanter Maßnahmen wird dem Auftragnehmer vier Wochen im Voraus mitgeteilt, dieser Termin ist einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der jeweiligen Grabungsmaßnahme einen Termin- und Kostenplan vorzulegen. Dies beinhaltet eine erste Kostenschätzung vor Maßnahmenbeginn sowie einen Kostenplan nach Mutterbodenabtrag bzw. bei Erreichen der fund- und befundführenden Schichten. Es müssen regelmäßige (wöchentliche) Aktualisierungen über den Stand des Termin- und Kostenplans sowie Berichterstattungen seitens des Auftragnehmers an den Auftraggeber (zuständige Projektleitung sowie Archäologische Denkmalpflege der Stadt Einbeck) erfolgen.

Die im Kostenplan festgelegten Fristen sind verbindlich. Zeichnet sich ab, dass der Termin für die Beendigung der Grabungsarbeiten überschritten wird, so hat der Auftragnehmer dies in jedem Falle unter Nennung der Gründe dem Auftraggeber (Projektleitung) unverzüglich schriftlich anzuzeigen und alles zu unternehmen, um Terminverzuge aufzuholen.
Der Grabungsbericht und die vollständige Dokumentation sowie die Funde sind spätestens sechs Monate nach Abschluss der Feldarbeit der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt Einbeck zu übergeben.

4. Arbeitssicherheit

Die Arbeitssicherheit- und Sicherungsbestimmungen des Baugewerbes sind einzuhalten. Tiefreichende Befundausschachtungen müssen vom Auftragnehmer entsprechend abgesichert werden.

5. Eingriffs-/Abbruchklausel

Nach fachlicher Begutachtung durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde kann der Auftraggeber im Einvernehmen mit der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt Einbeck sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus finanziellen Gründen jederzeit Einfluss auf den Umfang der Befunduntersuchungen nehmen. Sofern während der Ausgrabung keine relevanten Befunde mehr vorliegen und somit keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind, kann die Maßnahme nach Begutachtung durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde jederzeit vom Auftraggeber abgebrochen werden. Ein Vergütungsanspruch für ggf. nicht mehr zu untersuchende Teilflächen ergibt sich daraus nicht.

6. Rechnungsstellung/Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen. Zu den im Leistungsverzeichnis angegebenen Nettopreisen kommt die am Tage der Abrechnung gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Im Zuge der Maßnahme eingereichte Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Leistungsempfänger
- Auftragsnummer und Datum des Auftrages
- Bezeichnung und Ort der Maßnahme
- Fundstellennummer
- Zeitraum der Ausführung
- Arbeitsnachweise
- Name und vollständige Anschrift des Auftragnehmers inkl. Steuernummer
- Konto, auf das die Zahlungen zu leisten sind
- Datum, Unterschrift
- Rechnungsdoppel sind mit Stempelaufdruck Duplikat/Kopie zu kennzeichnen

Zwischenrechnungen können nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber eingereicht werden. Eine rein digitale Rechnungsstellung ist erwünscht.

7. Geldwerter Einbehalt durch den Auftraggeber

Als geldwerter Einbehalt durch den Auftraggeber bis zur vollständigen Vertragserfüllung sind 20 % der Vertragssumme für folgende Gewährleistungsfälle vorgesehen:
a) Zur Sicherstellung, dass dem Auftraggeber bzw. der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde fristgerecht ein Abschlussbericht und die vollständige Dokumentation inkl. der Funde übergeben werden.
b) Falls bei den nach Grabungsende durchgeführten Bauarbeiten nicht untersuchte Restbefunde in den Untersuchungsarealen auftreten, in denen die Befunde vollständig zu untersuchen waren. In dem Fall müssen diese vom Auftragnehmer unverzüglich nachgearbeitet werden.

8. Berichtspflicht

Dem Auftraggeber und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde ist einmal pro Woche der aktuelle Grabungsstand mündlich darzulegen. Wöchentlich müssen vom Auftragnehmer die bislang entstandenen Kosten beziffert und die voraussichtliche Kostenentwicklung abgeschätzt werden. Vier Wochen nach Abschluss der Feldarbeiten ist dem Auftraggeber und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde ein qualifizierter Kurzbericht u. a. mit Nennung der Befundarten, Zeitstellung, besonderen Funden vorzulegen. Bei kleineren Maßnahmen gelten entsprechend kürzere Abgabefristen gemäß den Dokumentationsrichtlinien der Stadt Einbeck (Stand 09/2024).

9. Nutzungsrecht

An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber unwiderruflich das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen; deren Veröffentlichung bedürfen jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers sowie der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den Auftraggeber.

Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

10. Nachunternehmerregelung

Falls ein hoher Zeitdruck für den Beginn der Grabungsarbeiten seitens des Auftraggebers besteht oder die Grabungsfirma kein (oder nicht ausreichend eigenes) Personal bereitstellen kann, besteht im Ausnahmefall die Möglichkeit, nach Rücksprache und mit Bestätigung durch die Archäologische Denkmalpflege der Stadt Einbeck sowie unter Einhaltung aller vorgenannten Punkte, dass der Auftragnehmer die Tätigkeiten von einem Nachunternehmen erbringen lässt.

11. Vertragsstrafen, Vertragsauflösung

11.1 Vertragsstrafen

Bei schuldhafter (vorsätzlicher oder fahrlässiger) Überschreitung von Vertragsterminen gemäß Nr. 3 hat der Auftragnehmer Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag der verzugsbedingten Überschreitung

- bei Zwischenterminen: 0,1 v. H. der Auftragssumme netto,
- beim Termin zur Beendigung: 0,2 v. H. der Auftragssumme netto.

Die vorstehenden Vertragstrafen werden insgesamt auf 10,0 v. H. der Auftragssumme netto begrenzt. Sonn- und Feiertage, an denen nach den vertraglichen Vereinbarungen auch während des Verzuges keine Leistungserbringung zu erfolgen hat, bleiben bei der Berechnung der Vertragsstrafe unberücksichtigt.
Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Auftraggeber bleibt unberührt. Auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

11.2 Vertragsauflösung

Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seine Planungs- und/oder Bauabsichten für das Bauvorhaben aufgibt, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt ferner vor, wenn der Auftragnehmer es unterlässt, einer bindenden Weisung des Auftraggebers nachzukommen oder nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt bzw. unterlässt und ihn der Auftraggeber schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.
Wird der Vertrag vom Auftraggeber durch Kündigung aus wichtigem Grunde beendet, ohne dass der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten hat, oder den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, für den Auftraggeber verwertbaren und vom Auftragnehmer nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt, sofern der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten hat. Der Auftraggeber ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des Auftragnehmers entstehen oder entstanden sind, vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen.
Jede Kündigung bedarf der Schriftform.